

# RS OGH 1996/9/18 7Ob2194/96i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1996

## Norm

ABGB §451c

ABGB §863 M

ABGB §1392 E

## Rechtssatz

Die Vereinbarung einer Vinkulierung mit dem Versicherer reicht zwar dann nicht als Verständigung von der Zession aus, wenn der Versicherer keinen besonderen Grund für die Annahme hat, daß mit der Vinkulierung eine über die übliche Zahlungssperre hinausgehende Sicherheit des Kreditgebers des Versicherungsnehmers erfolgen soll. Muß der Versicherer auf Grund ihm bekannt gewordener Umstände aber damit rechnen, daß mit einer Vinkulierung auch eine Zession oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bezweckt wird, dann enthält der Antrag des Versicherungsnehmers auf diese Vinkulierung schlüssig auch die Verständigung von der erfolgten Abtretung.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 2194/96i  
Entscheidungstext OGH 18.09.1996 7 Ob 2194/96i  
Veröff: SZ 69/212

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106150

## Dokumentnummer

JJR\_19960918\_OGH0002\_0070OB02194\_96I0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)